

Obergericht des Kantons Zürich

Der Präsident



Geschäfts-Nr.: VO110099-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident, Dr. H.A. Müller sowie
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gürber

Urteil vom 26. September 2011

in Sachen

A. _____

Gesuchsteller

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

Erwägungen:

1. Ausgangslage

1.1. Am 25. August 2011 fand zwischen A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) und B._____ vor dem Friedensrichteramt X._____ eine Schlichtungsverhandlung statt betreffend Forderung. Gleichentags stellte das Friedensrichteramt X._____ dem Gesuchsteller die Klagebewilligung aus (Urk. 2/1).

1.2. Mit Eingabe vom 29. August 2011 ersuchte der Gesuchsteller beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1).

1.3. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

2. Beurteilung des Gesuchs

2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren zuständig (Art. 119 Abs. 3 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident die unentgeltliche Rechtspflege bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

2.2. Die Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege treten grundsätzlich erst ab Einreichung des Gesuchs ein (Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 4 zu Art. 119). Gemäss Art. 119 Abs. 4 ZPO kann die unentgeltliche Rechtspflege ausnahmsweise rückwirkend bewilligt werden. Vorliegend kann jedoch offen bleiben, ob Gründe für die ausnahmsweise rückwirkende Gewährung der unentgeltli-

chen Prozessführung gegeben sind, da - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - der Gesuchsteller nicht als mittellos betrachtet werden kann.

2.3. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die *Mittellosigkeit* wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt, bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu tilgen. Zur Prüfung, ob Bedürftigkeit vorliegt, sind die Umstände im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zu würdigen, d.h. massgebend ist die wirtschaftliche Situation zur Zeit der Gesuchstellung. Dabei sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen sowie die Einkommens- und Vermögenssituation des Gesuchstellers zu berücksichtigen (BGE 120 Ia 179).

2.4. Bei der Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen. Die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten sind - anders als vor einer Gerichtsinstanz - sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden.

2.5. Ein Gesuchsteller hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung seines Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft ihn bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt ein Gesuchsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon seine Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern.

2.6. Der Gesuchsteller führte aus, er arbeite bei der C._____ AG sowie bei der D._____ AG und sein monatliches Einkommen sei unregelmässig (Urk. 1). Den Lohnausweisen der D._____ AG und der C._____ AG ist zu entnehmen, dass er

im Jahr 2010 insgesamt einen Nettoverdienst von Fr. 60'865.- erzielte (Urk. 2/2 und Urk. 2/3). Dies ergibt monatliche Einkünfte von Fr. 5'072.-. Mangels anderer Angaben in seinem Gesuch ist davon auszugehen, dass er diesen Verdienst auch aktuell erzielen kann.

Bezüglich seiner Auslagen machte der Gesuchsteller geltend, er bezahle monatlich Kinderalimente in der Höhe von Fr. 1'760.- (Urk. 1), ohne dies jedoch zu belegen. Im Weiteren führte er aus, er bezahle einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'000.- bis Fr. 1'100.- (Urk. 1). Dem eingereichten Mietvertrag ist zu entnehmen, dass die Miete total Fr. 932.60 pro Monat beträgt (Urk. 2/4), weshalb von diesem Betrag auszugehen ist. Gemäss Kreisschreiben steht dem Gesuchsteller sodann ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'200.- zu (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission betr. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, S. 2). Dies ergibt - unter Berücksichtigung der nicht belegten Kinderalimente - monatliche Ausgaben von insgesamt Fr. 3'892.60. Darin nicht enthalten sind die vom Gesuchsteller weder bezifferten noch belegten weiteren monatlichen Auslagen wie beispielsweise die Krankenkassenprämie. Bei einem Überschuss von Fr. 1'179.40 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller - selbst wenn vorliegend noch gewisse Bedarfspositionen unbekannt sind - die relativ geringen Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 420.- innert nützlicher Frist bezahlen kann.

2.7. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren ist aus diesen Erwägungen abzuweisen. Auf eine Prüfung der Frage, ob das Begehren in der Hauptsache aussichtslos ist oder nicht, kann deshalb verzichtet werden.

2.8. Dem Gesuchsteller ist es unbenommen, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen.

3. Kosten und Rechtsmittel

3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

Es wird erkannt:

1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren wird abgewiesen.
2. Dieses obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - den Gesuchsteller
 - das Friedensrichteramt X. _____
 - die Gegenpartei in der Hauptsache, B. _____je gegen Empfangsschein.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Zürich, 26. September 2011

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Gürber

versandt am: